

»»Ergänzende Angaben  
KfW-Sonderprogramm UBR 2022

Kredit 079 / 089

**Antragsteller**

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name meiner / unserer Firma (lt. Handelsregister)	
<input type="text"/>	
Straße/Hausnummer	
<input type="text"/>	
Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Antrag vom	Kreditinstitutsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**A. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)**

Die Programme „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Mittelstand“ und „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – große Unternehmen“ stehen Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.

Bei Antragsstellung benötigen wir von Ihnen deswegen folgende Bestätigungen:

**Zum Stichtag 31.12.2021** handelte es sich beim Antragsteller nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung Nr. 2020/972). Zudem werden die Mittel aus dem KfW-Kredit keinem Unternehmen zur Verfügung gestellt, das zum Stichtag in Schwierigkeiten war.

**Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten**

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie (EU) Nr. 2013/34 genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie

- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren
  - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Weitere Informationen finden sich im Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Bestellnummer 600 000 4661), das vom kreditausreichenden Finanzierungsinstitut zur Kenntnis genommen wurde.

**Das Unternehmen wies per 31.12.2021 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, die Hausbank bzw. Konsortialbank hatte keine Kenntnis von**

- unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen,
- bestehenden Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, wobei im KfW-Sonderprogramm 2020 genehmigte Laufzeitverlängerungen und nachträglich eingeräumte Tilgungsfreijahre in diese Betrachtung nicht einzubeziehen sind,
- von materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.

**Zum Zeitpunkt der Antragstellung** kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2021 zum Ergebnis, dass

- die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit des Unternehmens nicht mehr als 10 % beträgt
- das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
- das Unternehmen nach der Krise unter der Annahme einer sich im Jahr 2024 wahrscheinlich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation des betroffenen Unternehmens über den 31.12.2023 hinaus weiter überlebensfähig sein wird
- und damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

**Bei Kreditbeträgen über 3 bis einschließlich 10 Mio. Euro insgesamt pro Unternehmen bietet die KfW unter den nachfolgenden modifizierten Kriterien („Positiv-Merkmale“) eine vereinfachte Prüfung an („modifizierter Fast Track“):**

- Die Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnungen der Hausbank unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens für den Antragsteller / gegebenenfalls die Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen gegeben.
- Die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) für den Antragsteller / gegebenenfalls die Gruppe beträgt auf Basis des Ratings per 31.12.2021 maximal 2,80 %.
- Der Antragsteller / gegebenenfalls die Gruppe hatte zum Stichtag 01.01.2020 keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/ Ertragsrückgang (in der Regel maximal 10 %) und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.
- Der Antragsteller / gegebenenfalls die Gruppe zeigt keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten 12 Monate vor oder mit Antragstellung; der Endkreditnehmer möchte im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanzieren. Darüber hinaus sind im gesamten Gesellschafterkreis keine Gesellschafter (umfasst juristische und natürliche Personen) mit Sitz in Russland, Belarus oder der Ukraine enthalten.
- Der Anteil der 3 wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Antragstellers / gegebenenfalls der Gruppe beträgt maximal 60 %.

**Der Kreditantrag qualifiziert sich für eine modifizierte Fast Track Bearbeitung. Die oben genannten modifizierten Kriterien („Positiv-Merkmale“) werden eingehalten.**

Ja, falls zutreffend.

**Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Unternehmen nicht von Sanktionen der EU betroffen.**

**Unter anderem ist der Antragsteller:**

- keine Person, Organisation oder Einrichtung, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- kein Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen steht, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- kein Unternehmen, das in Wirtschaftszweigen im Sinne von Rn. 14 „Temporary Crisis Framework“ tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

**Zum Zeitpunkt der Antragstellung haben wir plausibilisiert, dass das Unternehmen gemäß B. durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands in mindestens einem der Kriterien betroffen ist.**

Ja, falls zutreffend.

Ort/Datum

Unterschrift

## B. Bestätigung des Antragstellers

### 1. Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultiert

Ich bestätige, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung von den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine mit mindestens einem der folgenden Kriterien betroffen ist:

Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus, Russland betrug mindestens 10 % vom durchschnittlichen Gesamtumsatz der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre

nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland

nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte (unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammend)

Schließung von Produktionsstätten in Ukraine, Belarus oder Russland

besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Energiekostenanteil 3% vom Jahresumsatz der Unternehmensgruppe 2021.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift